

## **GRENZWERTEVERORDNUNG (9020/90)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende Arbeitsstoffe und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Burgenländische Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 28/2004, 19/2007, 15/2008, 53/2012, 43/2016, 57/2018

Aufgrund des § 94g Abs. 2 Z 5 lit. c der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2008, wird verordnet:\*

\* Promulgationsklausel gem. der Verordnung LGBl. Nr. 15/2008

### **Inhaltsverzeichnis**

#### § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### **1. Abschnitt**

##### Grenzwerte

- § 2 Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)
- § 3 Technische Richtkonzentration (TRK-Werte)
- § 4 Beurteilungszeitraum für MAK-Werte und TRK-Werte
- § 5 MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe
- § 6 MAK-Werte für Kohlenwasserstoffdämpfe
- § 7 Bewertung von Stoffgemischen
- § 8 Information der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- § 9 Handhabung des Anhangs I/2018 der GKV 2018

#### **2. Abschnitt**

##### **Krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe**

- § 10 Einstufung und Unterteilung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 10a Einstufung und Unterteilung von fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffen
- § 11 Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 12 Meldung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe
- § 13 Schutz- oder Arbeitskleidung
- § 14 Luftrückführung

#### **3. Abschnitt**

##### **Sonderbestimmungen für Holzstaub**

- § 15 Holzstaub: Luftrückführung und TRK-Wert
- § 15a Holzstaub: Pflicht zur Absaugung
- § 16 Holzstaub: Maßnahmen bei der Absaugung
- § 17 Holzstaub: Reinigung
- § 18 entfallen
- § 19 entfallen

#### **4. Abschnitt**

##### **Sonderbestimmungen für Asbest**

- § 20 Geltungsbereich des 4. Abschnitts
- § 21 Meldung von Asbestarbeiten
- § 22 Arbeitsplan
- § 23 Messungen der Asbestkonzentration
- § 24 Information und Unterweisung
- § 25 Minimierung der Exposition
- § 26 Besondere Arbeiten

#### **5. Abschnitt**

##### **Messungen**

- § 27 Grenzwert-Vergleichsmessungen
- § 28 Kontrollmessungen
- § 29 Kontinuierliche und mobile Messungen sowie Überwachung

# GRENZWERTEVERORDNUNG

---

§ 30 Gemeinsame Bestimmungen

§ 31 Prüfungen

## 6. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Umsetzungshinweise

§ 33 Übergangsbestimmungen

§ 34 Schlussbestimmungen

§ 35 Verweise

§ 36 Inkrafttreten

### § 1

#### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des § 88 Abs. 1 und 2 der LArbO.

(2) „Schwebstoffe“ sind Staub, Rauch und Nebel.

1. „Staub“ ist eine disperse Verteilung fester Stoffe in Luft, entstanden durch mechanische Prozesse oder durch Aufwirbelung.

2. „Rauch“ ist eine disperse Verteilung feinsten fester Stoffe in Luft, entstanden durch thermische Prozesse oder durch chemische Reaktionen. Rauche werden als Alveolengängige Fraktion erfasst.

3. „Nebel“ ist eine disperse Verteilung flüssiger Stoffe in Luft, entstanden durch Kondensation oder durch Dispersion.

(3) „Nichtflüchtige Schwebstoffe“ sind Schwebstoffe, deren Dampfdruck so klein ist, dass bei Raumtemperatur keine gefährlichen Konzentrationen in der Dampfphase auftreten können.

(4) „Einatembare Fraktion“ ist der Massenanteil aller Schwebstoffe, der durch Mund und Nase eingeatmet wird.

(5) „Alveolengängige Fraktion“ ist der Massenanteil der eingeatmeten Partikel, der bis in die nicht-cilierten Luftwege vordringt.

(6) „Absauggeräte“ im Sinne dieser Verordnung sind Entstauber, Industriestaubsauger, Kehrsaugmaschinen und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung.

## 1. Abschnitt

### Grenzwerte

### § 2

#### Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)

(1) Als MAK-Werte im Sinne des § 90d Abs. 1 LArbO werden die im Anhang I/2018 (Stoffliste mit MAK-Werten und TRK-Werten) der Grenzwertverordnung 2018 - GKV 2018, angeführten Werte festgelegt.

(2) MAK-Werte werden für gesunde Personen im erwerbsfähigen Alter festgelegt. Bei Einhaltung der MAK-Werte wird im Allgemeinen die Gesundheit von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nicht beeinträchtigt und werden diese nicht unangemessen belästigt. Im Einzelfall, insbesondere bei schwangeren oder stillenden Dienstnehmerinnen, kann jedoch auch bei Einhaltung der MAK-Werte eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder unangemessene Belästigung nicht ausgeschlossen werden.

### § 3

#### Technische Richtkonzentration (TRK-Werte)

(1) Als TRK-Werte im Sinne des § 90d Abs. 2 LArbO werden die im Anhang I/2018 (Stoffliste mit MAK-Werten und TRK-Werten) der GKV 2018 angeführten Werte festgelegt.

(2) Die Einhaltung der TRK-Werte soll das Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit vermindern, vermag dieses jedoch nicht vollständig auszuschließen. TRK-Werte werden für solche gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe aufgestellt, für die nach dem Stand der Wissenschaft keine als unbedenklich anzusehende Konzentration angegeben werden kann.

### § 4

#### Beurteilungszeitraum für MAK-Werte und TRK-Werte

(1) Der Beurteilungszeitraum für Grenzwerte im Sinne des § 90d Abs. 1 und 2 LArbO (MAK-Werte und TRK-Werte) wird wie folgt festgelegt:

## GRENZWERTEVERORDNUNG

1. Wenn der Grenzwert als „Tagesmittelwert“ angegeben ist, gilt als Beurteilungszeitraum eine in der Regel achtstündige Exposition bei Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (in Vierschichtbetrieben 42 Stunden je Woche im Durchschnitt von vier aufeinander folgenden Wochen).
  2. Wenn der Grenzwert als „Kurzzeitwert“ angegeben ist, gilt als Beurteilungszeitraum
    - a) ein Zeitraum von 15 Minuten oder
    - b) wenn im Anhang I/2018 (Spalte 10) der GKV 2018 für einen bestimmten Arbeitsstoff ein anderer Zeitraum festgelegt ist, dieser Zeitraum.
- (2) Kurzzeitwerte mit einem Beurteilungszeitraum von 15 Minuten dürfen innerhalb von acht Stunden insgesamt höchstens eine Stunde lang erreicht werden. Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.
- (3) Für Kurzzeitwerte mit einem anderen, im Anhang I/2011 (Spalte 10) der GKV 2011 festgelegten Beurteilungszeitraum gilt Folgendes:
1. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens in der Häufigkeit erreicht werden, die im Anhang I/2018 der GKV 2018 für den bestimmten Arbeitsstoff jeweils festgelegt ist.
  2. Zwischen den Expositionsspitzen, in denen der Tagesmittelwert überschritten wird, muss ein Zeitabstand von mindestens dem Dreifachen der zulässigen Kurzzeitwertdauer liegen.
  3. Gemittelt über jeden dieser Zeitabstände darf der Konzentrationswert des Tagesmittelwerts nicht überschritten werden.
- (4) Als „Momentanwert“ wird ein Kurzzeitwert bezeichnet, dessen Höhe in seinem Beurteilungszeitraum zu keiner Zeit, das ist die nach dem Stand der Technik kürzestmögliche Mess- oder Anzeigzeit des Messverfahrens, überschritten werden darf.

### § 5

#### MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe

- (1) Treten in der Luft am Arbeitsplatz Schwebstoffe auf, die außer der Eigenschaft „biologisch inert“ keine anderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften im Sinne des § 90 Abs. 4 bis 4b LArbO<sup>1</sup> aufweisen, gelten die folgenden MAK-Werte.
- (2) Der MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe beträgt als Tagesmittelwert:
1. 10 mg/m<sup>3</sup> einatembare Fraktion,
  2. 5 mg/m<sup>3</sup> alveolengängige Fraktion.
- (3) Der MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe beträgt als Kurzzeitwert:
1. 20 mg/m<sup>3</sup> einatembare Fraktion in einem Beurteilungszeitraum von einer Stunde. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens zwei Mal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.
  2. 10 mg/m<sup>3</sup> alveolengängige Fraktion in einem Beurteilungszeitraum von einer Stunde. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens zwei Mal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.

<sup>1</sup> Gesetzeszitat i.d.F. gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 43/2016 (mit Wirksamkeit vom 23. Juni 2016)

### § 6

#### MAK-Werte für Kohlenwasserstoffdämpfe

- (1) Treten in der Luft am Arbeitsplatz Dampfgemische von ausschließlich kohlenstoff- und wasserstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen auf, gelten die folgenden MAK-Werte.
- (2) Der MAK-Wert für Kohlenwasserstoffdämpfe beträgt als Tagesmittelwert:
1. 200 ml/m<sup>3</sup> für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von weniger als 1 %, an n-Hexan von weniger als 5 % und an Cyclo-/Isohexanen von weniger als 25 %,
  2. 70 ml/m<sup>3</sup> für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von 1 % bis 25 % und an Hexanen von weniger als 1 %,
  3. 20 ml/m<sup>3</sup> für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von mehr als 25 %,
  4. 50 ml/m<sup>3</sup> für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an n-Hexan von 5 % oder mehr,
  5. 170 ml/m<sup>3</sup> für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von weniger als 1 %, an n-Hexan von weniger als 5 % und an Cyclo-/Isohexanen von 25 % oder mehr.

Die in Z 1 bis 5 angegebenen Gehalte sind als Gewichtsprozent in der Flüssigkeit zu verstehen.

(3) In folgenden Fällen gilt der niedrigste nach Abs. 2 Z 1 bis 5 jeweils in Betracht kommende MAK-Wert:

1. wenn die Zuordnung eines Kohlenwasserstoffgemisches zu Abs. 2 Z 1 bis 5 nicht bekannt ist oder
2. wenn Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer gleichzeitig den Dämpfen verschiedener Kohlen-

## GRENZWERTEVERORDNUNG

---

wasserstoffgemische ausgesetzt sind.

(4) Der MAK-Wert für Kohlenwasserstoffdämpfe beträgt als Kurzzeitwert die zweifache Konzentration des Tagesmittelwertes gemäß Abs. 2 in einem Beurteilungszeitraum von 30 Minuten. Er darf innerhalb von acht Stunden höchstens viermal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Unbeschadet des Abs. 1

1. gelten gegebenenfalls die MAK-Werte oder TRK-Werte der in den Dampfgemischen enthaltenen Stoffe und
2. gilt, sofern in den Dampfgemischen ein krebserzeugender Kohlenwasserstoff enthalten ist, für den kein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, die Verpflichtung, gemäß § 90d Abs. 7 LArbO dafür zu sorgen, dass die Konzentration dieses Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.

(6) Liefert ein Messverfahren zur Ermittlung der Kohlenwasserstoffdämpfe gemäß Abs. 1 bis 4 Ergebnisse in der Einheit  $\text{mg}/\text{m}^3$ , so ist unter Zugrundelegung der Molmasse von Octan auf die Einheit  $\text{ml}/\text{m}^3$  umzurechnen.

### § 7

#### Bewertung von Stoffgemischen

(1) Treten in der Luft am Arbeitsplatz nebeneinander oder nacheinander Gemische von Stoffen auf, für die ein MAK-Wert als Tagesmittelwert festgelegt ist, und ist für das Stoffgemisch als solches kein MAK-Wert festgelegt, muss unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der für die einzelnen Stoffe jeweils festgelegten MAK-Werte der Bewertungsindex I für das Stoffgemisch kleiner oder gleich 1 sein.

(2) Der Bewertungsindex I für ein Stoffgemisch ist wie folgt zu berechnen:

1. Es sind nur jene Stoffe zu berücksichtigen, deren Konzentration größer ist als 10% des für den jeweiligen Stoff geltenden MAK-Wertes.
2. Der Bewertungsindex I eines Stoffgemisches ist die Summe der Schadstoffindices  $I_i$ . Jeder Schadstoffindex  $I_i$  ist der Quotient aus der für den jeweiligen Schadstoff  $i$  festgestellten Konzentration  $C_i$  in der Luft am Arbeitsplatz und dem jeweiligen MAK-Wert (als Tagesmittelwert). Die Konzentrationen der einzelnen Schadstoffe  $i$  ( $C_1, C_2$  bis  $C_n$ ) sind die für dieselbe Arbeitsschicht festgestellten Durchschnittskonzentrationen.

(3) Sind in einem Stoffgemisch Kohlenwasserstoffe enthalten, ist der Tagesmittelwert für Kohlenwasserstoffdämpfe in die Berechnung einzubeziehen.

(4) Sofern es im Einzelfall nach dem Stand der arbeitsmedizinischen oder toxikologischen Wissenschaft begründet werden kann, kann von dem Bewertungsverfahren nach Abs. 2 abgewichen werden.

(5) Bei Kontrollmessungen kann anstatt der Erfassung aller Stoffe eines Stoffgemisches entsprechend Abs. 2 Z 1 eine auf Leitkomponenten reduzierte Erfassung vorgenommen werden, wenn die Konzentrationsverhältnisse der Komponenten in der Luft untereinander gleich bleibend sind. Voraussetzung ist ausreichendes Vorwissen auf der Grundlage von Arbeitsbereichsanalysen, das sich auf Messungen der Konzentration der Komponenten gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz stützt. Die Festlegung der Leitkomponenten hat unter Mitwirkung aller im Betrieb für den Dienstnehmerschutz verantwortlichen Stellen zu erfolgen. Kriterien für die Auswahl einer oder mehrerer Leitkomponenten sind die Toxizität der bei der Arbeitsbereichsanalyse ermittelten Einzelstoffe, ihre Konzentrationsanteile in der Luft sowie ihre analytische Erfassbarkeit. Der Grenzwert für den aus einer bzw. mehreren Leitkomponenten ermittelten Bewertungsindex berechnet sich aus den Ergebnissen der bei der Arbeitsbereichsanalyse gewonnenen Erkenntnisse entsprechend den Anteilen der Leitkomponenten des Stoffgemisches in der Luft.

### § 8

#### Information der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

(1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die einen Arbeitstoff verwenden, für den ein Grenzwert besteht oder der als krebserzeugend eingestuft ist, sind über diese Tatsache zu informieren.

(2) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die einen Arbeitstoff verwenden, der im Anhang I/2018 (Spalte 12) der GKV 2018 mit dem Hinweis „S“ versehen ist, sind darüber zu informieren, dass der Arbeitstoff in weit überdurchschnittlichem Maß Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art auslöst.

(3) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die einen Arbeitstoff verwenden, der im Anhang I/2018 (Spalte 12) der GKV 2018 mit dem Hinweis „H“ versehen ist, sind darüber zu informieren, dass hinsichtlich des Arbeitsstoffes eine besondere Gefahr der Aufnahme durch die Haut besteht.

# GRENZWERTEVERORDNUNG

## § 9

### Handhabung des Anhangs I/2018 der GKV 2018

(1) Im Anhang I/2018 der GKV 2018 werden MAK-Werte und TRK-Werte von Gasen, Dämpfen und flüchtigen Schwebstoffen angegeben:

1. als Volumen pro Volumeneinheit in der im Allgemeinen von Temperatur und Luftdruck unabhängigen Einheit „ml/m<sup>3</sup>“ (Milliliter pro Kubikmeter) oder „ppm“ (parts per million) und
2. als in der Einheit des Luftvolumens befindliche Masse eines Stoffes in der von Temperatur und Luftdruck abhängigen Einheit „mg/m<sup>3</sup>“ (Milligramm pro Kubikmeter) für eine Temperatur von 20 °C und einen Luftdruck von 1013 hPa (1013 mbar).

(2) Zur Beurteilung, ob ein Grenzwert eines Arbeitsstoffes, der in der Atemluft sowohl als Partikel wie auch als Dampf (Gas) auftritt, eingehalten ist, ist von der sich aus Partikeln und Dampf (Gas) ergebenden Konzentration auszugehen.

(3) Ergeben sich zwischen den in Abs. 1 genannten Werten Umrechnungsdifferenzen, so ist vom Wert nach Abs. 1 Z 1 auszugehen.

(4) Im Anhang I/2018 der GKV 2018 werden MAK-Werte und TRK-Werte von nichtflüchtigen Schwebstoffen in „mg/m<sup>3</sup>“ (Milligramm pro Kubikmeter) angegeben.

(5) Im Anhang I/2018 (Spalte 12) der GKV 2018 sind

1. sensibilisierende Arbeitsstoffe, die auch bei Einhaltung des MAK-Wertes oder des TRK-Wertes allergische Reaktionen in weit überdurchschnittlichem Maß auslösen, mit „S“ gekennzeichnet und
2. Arbeitsstoffe, die die äußere Haut leicht zu durchdringen vermögen und bei deren Verwendung die Gefahr der Aufnahme durch die Haut daher wesentlich größer sein kann als durch Einatmung, mit „H“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung weist jedoch nicht auf eine eventuelle Hautreizungsgefahr hin, da die Hautresorption auch ohne jede Hautreizung erfolgen kann.

(6) Im Anhang I/2018 der GKV 2018 sind MAK-Werte und TRK-Werte für Schwebstoffe

1. mit „E“ gekennzeichnet, wenn sie sich auf die einatembare Fraktion beziehen und
2. mit „A“ gekennzeichnet, wenn sie sich auf die alveolengängige Fraktion beziehen.

(7) Im Anhang I/2018 (Spalte 4) der GKV 2018 sind fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Anhang VI/2011 der GKV 2011)

1. mit „F“ gekennzeichnet, wenn sie die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können,
2. mit „f“ gekennzeichnet, wenn sie vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können,
3. mit „D“ gekennzeichnet, wenn sie das Kind im Mutterleib schädigen können,
4. mit „d“ gekennzeichnet, wenn sie vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen können,
5. mit „L“ gekennzeichnet, wenn sie Säuglinge über die Muttermilch schädigen können.

(8) Im Anhang I/2018 (Spalte 5) der GKV 2018 findet sich bei krebserzeugenden Arbeitsstoffen ein Verweis auf Anhang III/2018 (Liste krebserzeugender Arbeitsstoffe).

(9) Im Anhang I/2018 der GKV 2018 werden TRK-Werte von Fasern als Konzentration in Fasern pro Kubikmeter (F/m<sup>3</sup>) angegeben. Eine Faser im Sinne des Anhangs I/2018 der GKV 2011 hat bei einem Verhältnis von Länge zu Durchmesser von größer als 3 : 1 eine Länge von mehr als fünf Mikrometer und einen Durchmesser von weniger als drei Mikrometer.

(10) Wenn im Anhang I/2018 der GKV 2018 allgemein oder im Besonderen auf die Salze eines organischen Arbeitsstoffes Bezug genommen wird, ist, sofern nicht anderes angegeben, zur Beurteilung der Konzentration die Stammverbindung, von welcher das Salz abgeleitet ist, heranzuziehen.

(11) Bei Arbeitsstoffen, die in der Luft sowohl als Schwebstoff als auch teilweise als Dampf vorliegen, bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtkonzentration des Stoffes als Schwebstoff und als Dampf. Die Grenzwerte für Kühlschmierstoffe bleiben unberührt.

## 2. Abschnitt

### Krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

#### § 10

##### Einstufung und Unterteilung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen

(1) Als krebserzeugend im Sinne der §§ 90 bis 90g LArbO gelten jedenfalls Arbeitsstoffe, die

1. im Anhang III/2018 (Liste krebserzeugender Arbeitsstoffe) oder Anhang V/2018 (Liste von Hölzern, deren Stäube als eindeutig krebserzeugend gelten) der GKV 2018 genannt sind oder
2. nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 20.01.2011 S. 1, oder des Pflanzen-

## GRENZWERTEVERORDNUNG

---

schutzmittelgesetzes 2011 als krebserzeugend einzustufen oder zu kennzeichnen sind.

- (2) Krebserzeugende Arbeitsstoffe werden unterteilt in
1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe, das sind Arbeitsstoffe, die beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste zu verursachen vermögen oder sich im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben, und
  2. Arbeitsstoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potenzial.

### § 10a

#### Einstufung und Unterteilung von fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffen

- (1) Als fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe im Sinne der §§ 90 bis 90g LArbO gelten jedenfalls Arbeitsstoffe, die
1. im Anhang VI/2018 (fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe) der GKV 2018 genannt sind oder
  2. nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 20.01.2011 S. 1, oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 als fortpflanzungsgefährdende Stoffe einzustufen und zu kennzeichnen sind.
- (2) Fortpflanzungsgefährdende Stoffe werden unterteilt in:
1. kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,
  2. kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,
  3. kann das Kind im Mutterleib schädigen,
  4. kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen,
  5. kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

### § 11

#### Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen

- (1) Die Verwendung folgender eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe ist verboten:
1. 2-Naphthylamin und seine Salze
  2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze
  3. Benzidin und seine Salze
  4. 4-Nitrobiphenyl.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Konzentration des Stoffes in einer Zubereitung unter 0,1 Gewichtsprozent beträgt.

### § 12

#### Meldung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe

- Die Meldung der beabsichtigten erstmaligen Verwendung gemäß § 90b Abs. 5 LArbO hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
1. Name der Dienstgeberin/des Dienstgebers und Anschrift der Arbeitsstätte,
  2. voraussichtlich jährlich verwendete Mengen der betreffenden Stoffe und der Zubereitungen, in denen die betreffenden Stoffe enthalten sind,
  3. Art der Arbeitsvorgänge,
  4. Zahl der exponierten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
  5. Angaben zur Exposition,
  6. beabsichtigte Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß §§ 90c und 90d Abs. 5 LArbO.

### § 13

#### Schutz- oder Arbeitskleidung

- (1) Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, für die die Gefahr einer Einwirkung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen besteht, zur Verfügung stellen:
1. geeignete Schutzkleidung im Sinne des § 91e LArbO oder
  2. geeignete Arbeitskleidung im Sinne des § 91e Abs. 13 LArbO, sofern für die spezifischen chemischen Einwirkungen der verwendeten Arbeitsstoffe eine geeignete Schutzkleidung nicht erhältlich ist, und
  3. getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Straßenkleidung einerseits und Arbeitskleidung oder persönliche Schutzausrüstung andererseits.
- (2) Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass persönliche Schutzausrüstung nach jedem Gebrauch, erforderlichenfalls auch vor jedem Gebrauch, überprüft und gereinigt wird.

## GRENZWERTEVERORDNUNG

- über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16 - 18);
5. Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1998, S. 86 - 88);
  6. Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 179 vom 8.7.1997, S. 4 - 6);
  7. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs.1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11 - 23);
  8. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S. 47 - 50);
  9. Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 097 vom 15.04.2003 S. 48
  10. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 038 vom 09.02.2006 S. 36.
  11. Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009 S. 87.
  - 12.<sup>1</sup> Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG sowie der Richtlinie 2004/37/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1.
  - 13.<sup>2</sup> Richtlinie 2017/164/EU zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl. Nr. L 27 vom 01.02.2017 S. 115.

<sup>1</sup> Angefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 43/2016 (mit Wirksamkeit vom 23. Juni 2016)

<sup>2</sup> Angefügt gem. Z 10 der Verordnung LGBl. Nr. 57/2018 (mit Wirksamkeit vom 15.11.2018)

### § 33

#### Übergangsbestimmungen

(1) Bescheidmäßige Vorschreibungen über Messungen bleiben unberührt.

(2) Vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 53/2012 bereits genehmigte Absauganlagen, Entstauber und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung dürfen bis 1. Jänner 2020 weiterverwendet werden, auch wenn sie die Bedingungen des § 14 Abs. 3 erster Satz iVm § 14 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllen. Soweit es sich dabei jedoch um Reinluftanlagen (Unterdruckanlagen), Entstauber und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung handelt, darf die Konzentration des Holzstaubes in der rückgeführten Luft ein Zehntel des TRK-Wertes nicht überschreiten.

(3) Vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 53/2012 bereits genehmigte Absauganlagen dürfen bis 1. Jänner 2020 weiterverwendet werden, auch wenn sie die Bedingungen des § 16 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 nicht erfüllen.

(4) Mit 1. Jänner 2015 tritt § 15 Abs. 3 Z 9 außer Kraft.

### § 34

#### Schlussbestimmungen

Gemäß § 94h Abs. 1 LArbO wird festgestellt, dass die Behörde von den Bestimmungen des 4. Abschnitts dieser Verordnung keine Ausnahmen zulassen darf.

## GRENZWERTEVERORDNUNG

---

### § 35<sup>1</sup>

#### Verweise

Verweise in dieser Verordnung sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018, BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2018;
2. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2018;
3. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015;
4. Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 241/2017.

<sup>1</sup> I.d.F. gem. Z 11 der Verordnung LGBl. Nr. 57/2018 (mit Wirksamkeit vom 15.11.2018)

### § 36

#### Inkrafttreten

(1) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, der § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Z 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, der Überschrift zu § 9, der § 9 Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 5 Z 1, § 9 Abs. 6, 7 und 8, § 10 Abs. 1 Z 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1, die Anfügungen des § 9 Abs. 9, § 32 Z 10, § 33 Abs. 4, §§ 35 und 36 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/2008 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Der Titel der Verordnung, die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 3 (Einleitungssatz) und Abs. 3 Z 1, § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 9, § 9 Abs. 1, 4 bis 11, die Überschrift zum 2. Abschnitt und zu § 10, § 10 Abs. 1, §§ 10a, 13 Abs. 2, §§ 14, 15, 15a, 16, 17 Abs. 2, § 27 Abs. 5, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 2, 4 und 5, §§ 31, 32 Z 11, §§ 33, 35 und 36 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 53/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 18, 19 und 33 Abs. 1, 2 und 4 außer Kraft.

(3)<sup>1</sup> § 5 Abs. 1, §§ 32 und 35 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 43/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4)<sup>2</sup> Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 9, § 9 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, § 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1, §§ 32 und 35 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 57/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

<sup>1</sup> Angefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 43/2016

<sup>2</sup> Angefügt gem. Z 12 der Verordnung LGBl. Nr. 57/2018